

Hauptsatzung

der Stadt Bad Salzungen

Auf Grund der §§ 19 (1) und 20 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in der Sitzung am 02.12. 2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen " Bad Salzungen".
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt

"Auf blauem Grund einen Bischof in goldenem Ornat mit roten Schuhen, mit goldenem Krummstab und einem roten Buch mit schwarzem Kreuz entsprechend der Anlage zur Hauptsatzung".
Die beigefügte Anlage 1 zur Hauptsatzung über das Stadtwappen der Stadt Bad Salzungen mit festgeschriebener Farbdefinition gem. Euroscala ist Bestandteil der Hauptsatzung.
- (2) Die Flagge der Stadt trägt die Farbenfolge "blau - weiß - blau". Sie soll mit dem Stadtwappen geführt werden.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Thüringen - Stadt Bad Salzungen" und zeigt in der Mitte das Stadtwappen.

§ 3

Ortsteile

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich - außer der Kernstadt - in folgende Ortsteile:

1. Dorf Allendorf
2. Dönges
3. Ettenhausen an der Suhl
4. Etterwinden
5. Frauensee
6. Gräfen-Nitzendorf
7. Gumpelstadt
8. Hämbach
9. Hohleborn
10. Hüttenhof
11. Kaltenborn
12. Kloster
13. Knottenhof
14. Kupfersuhl
15. Langenfeld
16. Möhra
17. Möllersgrund
18. Oberrohn
19. Schergeshof
20. Springen
21. Tiefenort
22. Unterrohn
23. Wackenhof
24. Waldfisch
25. Weißendiez
26. Wildprechtroda
27. Witzelroda

Die Umgrenzung des Ortsteils Allendorf ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan und ist durch eine rote Linie gekennzeichnet. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Hauptsatzung.

§ 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gem. § 45 ThürKO:

1. Dorf Allendorf
2. Dönges

3. Ettenhausen an der Suhl
4. Hämbach
5. Hohleborn
6. Kaltenborn
7. Kloster
8. Langenfeld
9. Unterrohn
10. Wildprechtroda

(2) Folgende Ortsteile erhalten gem. § 45 ThürKO eine zusammengefasste gemeinsame Ortsteilverfassung mit folgenden Namen:

<u>Name</u>	<u>Ortsteile</u>
1. Frauensee	Frauensee Knottenhof Möllersgrund Schergeshof Springen
2. Moorgrund	Etterwinden Gräfen-Nitzendorf Gumpelstadt Möhra Kupfersuhl Wackenhof Waldfisch Witzelroda
3. Oberrohn	Hüttenhof Oberrohn
4. Tiefenort	Tiefenort Weißendiez

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend den

Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und ThürKWO in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Ortsteilbürgermeisters und des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor

der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - (a) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Verwaltungshaushaltes.
 - (b) Vergabe von Bauleistungen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen im Vermögenshaushalt vorgesehenen Maßnahmen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrage von 100.000,00 € im Einzelfall.
 - (c) Abschluss von Leasingverträgen bis zu einer Höhe der Gesamtleasingraten von höchstens 125.000,00 € im Einzelfall. Bei einer Gesamtleasingrate von über 125.000,00 € ist der Stadtrat zuständig und gem. § 64 ThürKO

eine Genehmigung erforderlich.

- (d) Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrage von 25.000,00 € im Einzelfall, sofern sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (e) Niederschlagung von Ansprüchen/Forderungen der Stadt bis zu 10.000,00 € sowie Erlass bis 5.000,00 im Einzelfall.
- (f) Stundung von Ansprüchen/Forderungen der Stadt sowie die Aussetzung der Vollziehung bis zu 25.000,00 € im Einzelfall.
- (g) Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt.
- (h) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 15.000,00 € je Jahr im Einzelfall.
- (i) Erwerb von Grundstücken im Werte bis zu 30.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (j) Verkauf von Grundstücken und anderen Vermögenswerten bis zu einem Wert von 20.000,00 €.
- (k) Abschluss von Verträgen über Geldanlagen.
- (l) Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 24 BauGB) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei einer Werthöhe bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
- (m) Nichtausübung des Vorkaufsrechtes (Negativattest).
- (n) Baulasteintragungen und Eintragung von Grundstücksbelastungen im Grundbuch
- (o) Erklärung des Einvernehmens der Stadt für Bauvorhaben außerhalb von Bebauungsplänen (§ 34 BauGB, § 35 BauGB)
- (p) Abschluss von Stellplatzablösevereinbarungen
- (q) Ausnahmen/Befreiungen (§ 66 Thür. BauO und § 31 BauGB) in Bebauungsgebieten für
 - verfahrensfreie Vorhaben (§ 60 ThürBO)
 - Vorhaben, welche die grundsätzliche Gestaltung des Baugebietes **nicht** verändern

Dies gilt nicht für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 60, Burgsee.

- (r) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages
- (s) Verhängung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre über Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben dies erfordern sowie die Inanspruchnahme gesperrter Ansätze oder die Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre.
Der Stadtrat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen oder aufgehoben wurde.
- (t) Erklärung der Stadt im Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 61 ThürBO) für Bauvorhaben in Bebauungsplänen
- (u) Bearbeitung von Befreiungen für verfahrensfreie Bauvorhaben (§60 ThürBO)

§ 9

Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen hauptamtlichen Ersten Beigeordneten sowie zwei weitere ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken.

Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d`Hondt.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte, insgesamt mindestens 19 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter

Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister

Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,

sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Bestellung eines Behindertenbeauftragten

- (1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.
- (2) Die Stelle des Behindertenbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates.

§ 13

Bestellung eines Seniorenbeauftragten

- (1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter bestellt.
- (2) Die Stelle des Seniorenbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates.

§ 14

Bestellung eines Integrationsbeauftragten

- (1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Integrationsbeauftragter bestellt.
- (2) Die Stelle des Integrationsbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates.

§ 15

Bestellung von Ortschronisten

- (1) Für die Stadt Bad Salzungen sowie bei Bedarf auch für die Ortsteile können Ortschronisten bestellt werden.
- (2) Die Stelle des Ortschronisten der Stadt Bad Salzungen wird öffentlich ausgeschrieben.

Die Bestellung dieses Ortschronisten erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates.

- (3) Die Bestellung der Chronisten für die Ortsteile erfolgt durch den Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsteilrates.

§ 16

Bestellung eines Ortswegewartes

- (1) Für die Stadt Bad Salzungen wird ein ehrenamtlicher Wegewart bestellt.

- (2) Die Stelle des Wegewartes wird öffentlich ausgeschrieben.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrates nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates.

§ 17

Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung:

- einen monatlichen Sockelbetrag von 125,00 €
- sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 €

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses, in welchem sie stimmberechtigt sind, oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf zwei pro Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die keine Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs.1,2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe der für die Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgelder. Für die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte gilt Abs. 6.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende des Stadtrates 90,00 €,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 60,00 €,
- der Vorsitzende eines Ausschusses 60,00 €.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Stadtratsvorsitzende 20,00 €
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende 20,00 €.

(6) Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten je Sitzung des Ortsteilsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, jedoch maximal 40,00 €/ Monat, nach Vorlage von Protokoll und Teilnehmerliste.

(7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

ehrenamtlicher 1. Beigeordneter	285,00 €
ehrenamtlicher 2. Beigeordneter	170,00 €
der Ortsteilbürgermeister	
des Ortsteiles Hohleborn	160,00 €
des Ortsteiles Kaltenborn	255,00 €
des Ortsteiles Kloster	420,00 €
des Ortsteiles Langenfeld	525,00 €
des Ortsteiles Wildprechtroda	280,00 €
des Ortsteiles Dorf Allendorf	265,00 €
des Ortsteiles Hämbach	270,00 €
des Ortsteiles Dönges	160,00 €
des Ortsteiles Oberrohn	160,00 €
des Ortsteiles Unterrohn	160,00 €
des Ortsteiles Tiefenort	665,00 €
des Ortsteiles Moorgrund	735,00 €
des Ortsteiles der ehemaligen Gemeinde Frauensee	
für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Ortsteilbürgermeisters	
gem. § 45 (8) ThürKO	1.166,00 €
nach dieser Amtszeit	415,00 €

des Ortsteiles der ehemaligen Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Ortsteilbürgermeisters gem. § 45 (8) ThürKO	660,00 €
nach dieser Amtszeit	240,00 €

Soweit einem ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 32 (7) Thüringer Kommunalordnung die Leitung einzelner Geschäftsbereiche übertragen wird, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung

- für den 1. ehrenamtlichen Beigeordneten	495,00 €
- für den 2. weiteren Beigeordneten	385,00 €

- (8) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte, der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte, der ehrenamtliche Integrationsbeauftragte, der ehrenamtliche Ortschronist sowie der ehrenamtliche Ortswegewart erhält jeweils eine monatliche Aufwandspauschale von 100,00 €. Ortschronisten der Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (9) Die Entschädigungssätze nach § 17 Abs. 7 verändern sich ab dem Jahr 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 (3) des Thüringer Abgeordnetengesetzes.
Die Änderungen treten jeweils am 1. des auf die Veröffentlichung der Preisentwicklungsrate folgenden Monats in Kraft.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen“.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2 sowie auf der Homepage der Stadt Bad Salzungen.
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt;

auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Freies Wort“. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte werden im Amtsblatt der Stadt Bad Salzungen öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 19

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt (Kameralistik).

§ 20

Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.04. 2009, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 18.12.2020

Bohl
Bürgermeister

(Siegel)

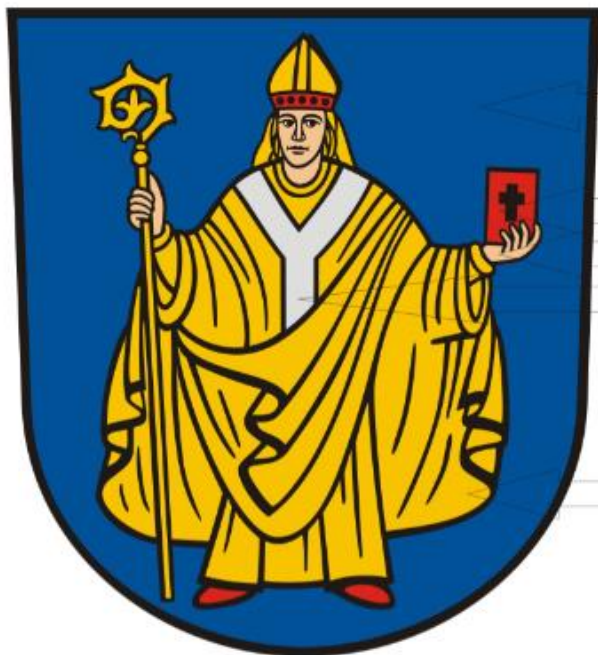
Die vorliegende Satzung wurde am 30.12.2020 in der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekannt gemacht. Auf die Ersatzbekanntmachung wurde hingewiesen.

F.d.R.d.A.

Mai

Mitarbeiterin Hauptamt

Anlage 1 zur Hauptsatzung
Stadtwappen der Stadt Bad Salzungen
laut festgeschriebener Farbdefinition nach Euroscala



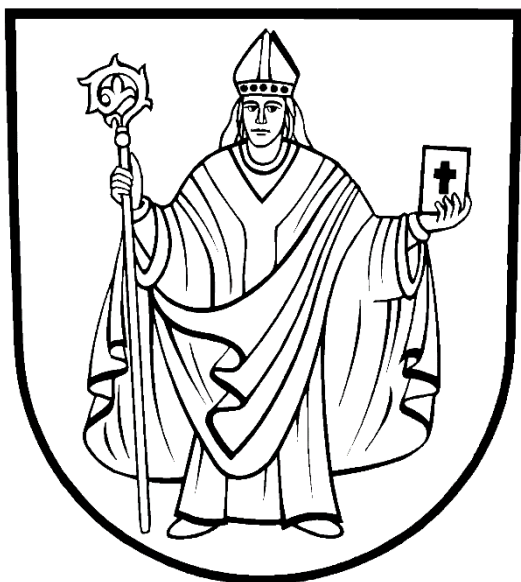
Blau: C:100; M:60; Y:0; K:0

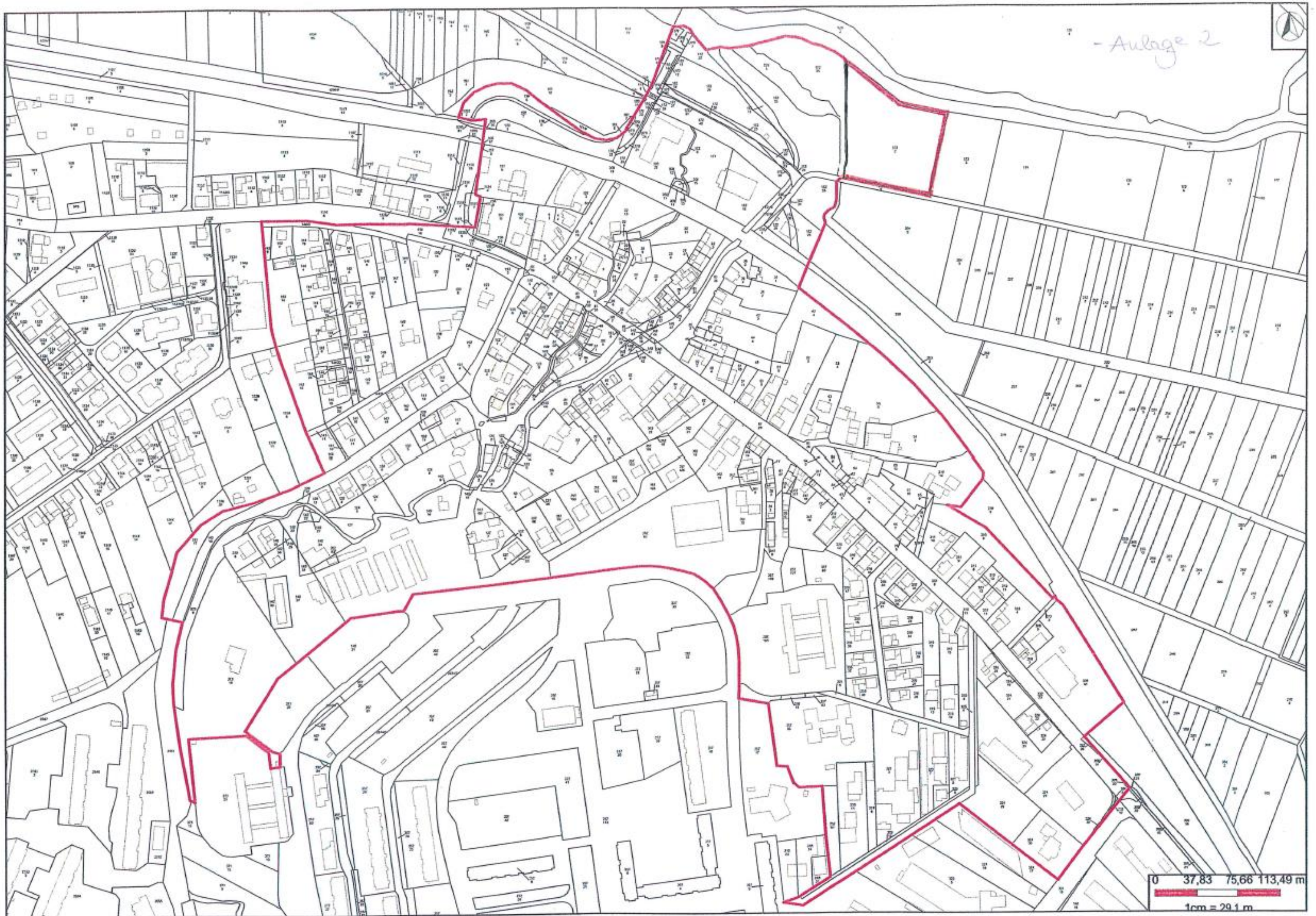
Rot: C:0; M:100; Y:100; K:0

Sand: C:0; M:20; Y:40; K:0

Grau: C:0; M:0; Y:0; K:10

Gelb: C:0; M:20; Y:100; K:0





- Aulage 2

